

Fütterung, KIRRUNG, Ablenkungsfütterung - auf einen Blick

Grundsätze:

Bei allen Arten der Futtergabe an Wild: Menge auf das jagdbetrieblich Notwendige beschränken!

Notwendige Futtergaben dürfen Belange des Natur-und Tierschutzes nicht gefährden!

		Rehwild	Rotwild	Schwarzwild	Wildenten
Zeit	Fütterung	1.12.-31.3.	1.12.-31.3.*)	1.12.-31.3.	nur mit Genehmigung
	KIRRUNG	1.9.-31.1.	1.9.-31.1.**)	1.9.-31.3. (Frischlinge und Überläufer ganzjährig) ----- 1.8.-31.1. (in auerwildrel. Gebieten)	1.9.-15.1.
	Ablenkungsfütterung	gilt nicht für Rehwild	gilt nicht für Rotwild	bei Bedarf	16.1.-20.7.
Erlaubte Futtermittel	Fütterung und KIRRUNG	Heu, Grünfuttersilage, heim.Obst, Obsttrester mit wenig Hafer, Rüben	Heu, Grünfuttersilage, heim.Obst, Obsttrester mit wenig Hafer, Rüben, auf Antrag Maissilage	Getreide und Mais	Getreide und Mais
	Ablenkungsfütterung	gilt nicht für Rehwild	gilt nicht für Rotwild	Getreide und Mais	Getreide und Mais
Menge	Fütterung	notwendige Mengen	notwendige Menge	notwendige Menge*) Keine Fütterung in auerwildrel. Gebieten	notwendige Menge
	KIRRUNG	10 Liter	10 Liter	3 Liter 1 Liter (in auerwildrel. Gebieten)	angemessene Menge
		keine Beschränkung der Zahl der KIRRstellen	keine Beschränkung der Zahl der KIRRstellen	je angefangene 50 ha Wald 1 KIRRstelle; pro Revier mind. 2 KIRRungen zulässig	keine Regelung
	Ablenkungsfütterung	gilt nicht für Rehwild	gilt nicht für Rotwild	notwendige Menge Keine Ablenkungsfütterung in auerwildrel. Gebieten	notwendige Menge
			*) **) Rotwildgebiet Odenwald: Fütterung 1.12.-30.4. KIRRung verboten	*) Fütterung nur in Notzeiten!	

		<i>Rehwild</i>	<i>Rotwild</i>	<i>Schwarzwild</i>	<i>Wildenten</i>
Ausbringung	<i>Fütterung</i>	ortsfest	ortsfest	ortsfest, Futter muss so angeboten werden, dass and. Schalenwild nicht zugänglich	
	<i>Kirrung</i>	nicht ortsfest	nicht ortsfest	nicht ortsfest, Futter muss so angeboten werden, dass and. Schalenwild nicht zugänglich	
	<i>Ablenkungsfütterung</i>	gilt nicht für Rehwild	gilt nicht für Rotwild	nur im Wald, >300 m von Waldrand entfernt, ortsfest, im Umkreis von 100 m: keine Jagd (außer Bewegungsjagd), keine Ansitzeinrichtg., Futter so, dass and. Schalenwild nicht zugänglich (Pendel- und Rollfässer zulässig, Automaten nur in Zaun mit Pendelklappen)	
				Keine Fütterung und Ablenkungsfütterung in den auerwildrelevanten Gebieten	
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ▶ In Notzeiten darf in einem Umkreis von 200 m von Fütterungen kein Schalenwild erlegt werden (§ 19 BJG) ▶ Keine verdorbenen Futtermittel für Fütterung, Kirrung und Ablenkungsfütterung verwenden ▶ Futtermittel müssen nach Ende der Fütterungs- oder Kirrperiode entfernt werden ▶ Kein Einsatz von Arzneimitteln und synthetischen Lockmitteln (Buchenholzteeer zulässig!!) ▶ Anlage von Wildäckern, Pflanzung mast- und fruchttragender Bäume und Sträucher vorbehaltlich der Zustimmung des Grundeigentümers und naturschutzrechtlicher Vorschriften weiterhin zulässig 				